

STADT RODENBERG


REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000

FLUR 1 und 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 30 ABSCHNITT C

„HAUPTVERKEHRSSTRAßE“ ABSCHNITT C



Fläche für die
Landwirtschaft

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- örtliche Hauptverkehrsstraße (Fahrbahn + Bankett)
- Grünfläche, öffentlich
- Verkehrsgrün, öffentlich (textliche Festsetzung)
- Umgrenzung öffentlicher Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (textliche Festsetzung)
- Anpflanzen - Bäume (textliche Festsetzung)
- Anpflanzen - Sträucher (textliche Festsetzung)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (textliche Festsetzung)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes
- Aufschüttung (Lärmschutz)
- Wasserfläche (textliche Festsetzung)
- Sichtfläche (textliche Festsetzung)

NACHRICHTLICH

Entlang der Hauptverkehrsstraße gelten künftig die Bestimmungen des § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes

HINWEIS

Außerhalb des Plangebietes erfolgt die Bepflanzung der, die Hauptverkehrsstraße in Ost-West-Richtung kreuzenden, Wege anhand der Darstellungen des Grünordnungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf dem bilderrichtig neben dem Straßenbankett vorgesehenen Wildkrautstreifen (Verkehrsgrün) von 2 m Breite ist eine Liniensäule herzustellen. Baumzwischenraum 22 m. Bei Innenkurven 50 m. Der Sicherheitsabstand zur Fahrbahngrenze beträgt mindestens 3 m.

Anschließend an den 2 m breiten Wildkrautstreifen ist ein 3-4 m breiter und 40-80 cm tiefer Graben (Verkehrsgrün) auszubilden, mit Landschaftsrassen anzulegen und extensiv zu pflegen. Vor Einmündung in die Vorfluter sind an den gekennzeichneten Stellen Aufwehungen vorzunehmen und Sohlschwellen in die Straßensteiggräben einzubauen, damit bei Starkregen die Versickerung gefördert wird.

Innhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB festgesetzten Ausgleichsflächen an Wegeeinmündungen sind Feldgehölze entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes anzupflanzen und zu unterhalten.

An zwei Stellen sind Flächen zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen, in denen leichte Bodenmodellierungen sowie kleine Kies- und Schotterablagungen erfolgen. Hier soll sich die Vegetation von selbst einstellen und entwickeln. Diese Flächen sind zur Straße hin gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) mit Feldgehölzen abzufällern.

Innhalb der Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird ein Lärmschutzwall aufgeschüttet, dessen Befestigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes erfolgt.

Mit Bezug auf § 31 Abs. 2 des NStro sind die Sichtflächen von jeglicher Sichtbehinderung einschließlich Bewuchs in mehr als 0,80 m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnrandern ständig freizuhalten.

Zweck des Bebauungsplans
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bauplanungsrechts (Baupl. u. d. F. vom 28.12.1986 (1986 I S. 202)) wird der Bebauungsplan Nr. 30 (Abschnitt C) aufgestellt.

Aufstellungsbescheid
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.07.1990 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 (Abschnitt C) beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 3 BauPl. am 29.01.1991 öffentlich bekannt gemacht.

Rodenberg, den 31.01.1991
gez. Wilke
Stadtdirektor

Veröffentlichung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.04.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 (Abschnitt C) beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 3 BauPl. am 29.01.1991 öffentlich bekannt gemacht.

Rodenberg, den 19.04.1991
gez. Wilke
Stadtdirektor

Veröffentlichung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.04.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 (Abschnitt C) beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 3 BauPl. am 29.01.1991 öffentlich bekannt gemacht.

Rodenberg, den 19.04.1991
gez. Wilke
Stadtdirektor

Ortsplaner
Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
3260 Rinteln
am 27. Dezember 1990

Hans Bundtzen

Rinteln, den 21.05.1991
gez. Menze
Vermessungsoberrat

öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.07.1990 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 (Abschnitt C) beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 3 BauPl. am 29.01.1991 öffentlich bekannt gemacht.

Rodenberg, den 07.03.1991
gez. Wilke
Stadtdirektor

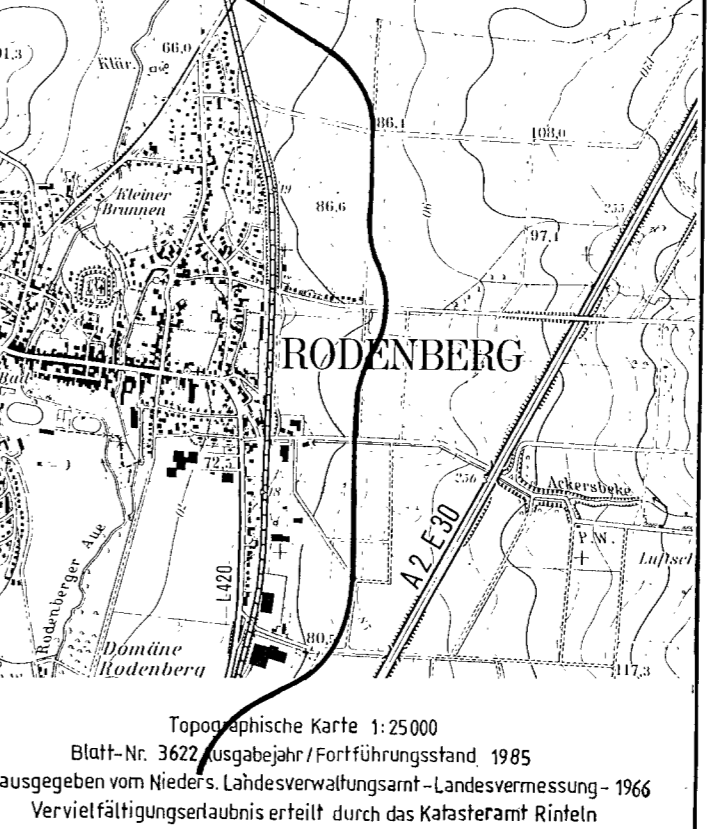
öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.07.1990 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 (Abschnitt C) beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 3 BauPl. am 29.01.1991 öffentlich bekannt gemacht.

Rodenberg, den 07.03.1991
gez. Wilke
Stadtdirektor

öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.07.1990 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 (Abschnitt C) beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 3 BauPl. am 29.01.1991 öffentlich bekannt gemacht.

Rodenberg, den 19.04.1991
gez. Wilke
Stadtdirektor

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



- ### ERGÄNZUNG
- lt. Verfügung des Landkreises Schaumburg vom 03.09.91
- Entsprechend der vor dem Satzungsbeschluss durchgeführten öffentlichen Anhörung ist der Bebauungsplan Nr. 30 (Abschnitt C) wie folgt zu ergänzen:
- Gegenüber der Einmündung der L 420 in die Hauptverkehrsstraße eine Neufestsetzung der Ackerzusage als öffentliche Straßenverkehrsfläche. Dadurch entfällt in gleicher Breite das Verkehrsgrün.
 - Die nachträgliche Übernahme der z.T. außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Feldwegverknüpfungen nach Norden und Süden.
 - Die Zuordnung adäquater Sichtflächen zwecks Erhaltung der Verkehrssicherheit an der neuen Feldwegeinmündung.
 - Statt des entfallenden Feldweganschlusses (Flurst. 13/2) an die Hauptverkehrsstraße, eine Verkehrsgrünflächenfestsetzung.